

im Gegensatz zu der früheren Forschung, dem Urtext am nächsten stehen sollte, entpuppte sich plötzlich als eine schlechte Kompilation aus A und B, musste also von der ersten Stelle wiederum zur letzten wandern. Sic transit gloria mundi!

Den Ruhm der neuen Entdeckung konnte eigentlich S. Rietschel¹ für sich beanspruchen, und Krammer hatte nur die neuen Ideen in die Praxis eingeführt, die den richtigen Sachverhalt eigentlich auf den Kopf stellten. Den ersten Anstoss zu der Umwälzung hatten die numismatischen Ergebnisse Hilligers² gegeben, die, wenn sie sicher wären, die Entstehung der Lex Salica in den Anfang des 7. Jh., wenn nicht gar in das 8. Jh. hinausrücken würden. Die Lex Salica rechnet 40 Denare auf den Goldsolidus, und die Denarrechnung ist, wie nach Waitz kürzlich wieder Brunner hervorgehoben hat, von den beiden Rechnungen die primäre, man kann sagen, die Grundlage für das in Hunderten und Tausenden aufsteigende Bussensystem, das in der Solidirechnung zu Brüchen führte. Den Fortschritt gegenüber der römischen, mit der Siliqua = $\frac{1}{24}$ Solidus abschliessenden Rechnung zeigt am besten ein Blick in die Lex Visigothorum, und mit der Unvollkommenheit dieses Münzsystems hängt vielleicht zusammen, dass bei den Westgothen der Stock 'in fast chinesischer Weise'³ waltet, selbst gegenüber den besseren Freien. Die Denarrechnung gestattete in Tit. XI und XII, 1, Summen von 2 Denaren = $\frac{1}{20}$ Solidus auszudrücken und in Tit. XLIV, 1 eine 3 Solidisumme um einen Denar = $\frac{1}{40}$ Solidus zu erhöhen. Wenn also Luschin v. Ebengreuth in seiner sehr lehrreichen Abhandlung⁴ den Denar als 'späteren Eindringling', wie ihn Hilliger nennt, aus dem Texte der Lex Salica wieder verjagt und dafür Brüche des Solidus oder die Siliqua gegen die handschriftliche Ueberlieferung einsetzt, so scheint er mir den Zweck dieser Rechnung zu verkennen, die eben das schwerfällige Münzsystem verein-

1) S. Rietschel, Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 27. Bd., Germ. Abt., 1906, S. 253 ff.). 2) Historische Vierteljahrschrift VI (1903), S. 196 ff., IX (1906), S. 265 ff., X (1907), S. 1 ff., XII (1909), S. 161 ff., XIII (1910), S. 281 ff. 3) W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 513. 4) SB. der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse, 1910, 163. Bd., 4. Abt. Den Ausführungen Luschins hat H. Brunner, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 31. Bd., Germ. Abt., 1910, S. 475 ff., ein 'rundes nein' entgegengesetzt, nachdem schon Hilliger, Hist. Vierteljahrschrift 1910, XIII, S. 306 ff., gewichtige Bedenken erhoben hatte.